

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) vom 24. Juli 1973

— Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG —

— Drucksache 7/3687 —

A. Problem

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ihr nationales Recht der EG-Richtlinie vom 24. Juli 1973 anzupassen und bis zum 1. Februar 1976 in Kraft zu setzen.

B. Lösung

Das für Privatversicherer und öffentlich-rechtliche Wettbewerbsversicherungsunternehmen geltende Versicherungsaufsichtsrecht wird entsprechend geändert.

Kernstück der Richtlinie sind die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung der Schadenversicherer. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, ins einzelne gehende Vorschriften über die Kapitalausstattung zu erlassen. Danach haben die Unternehmen Eigenmittel in Höhe einer sog. Solvabilitätsspanne zu bilden, die sich nach der Höhe der eingenommenen Prämien oder der bezahlten Schäden richtet. Vorgeschrieben ist zudem ein absoluter Mindestbetrag — der sog. Mindestgarantiefonds —, dessen Höhe nach der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte gestaffelt

ist. Hervorzuheben sind ferner folgende Regelungen der Richtlinie:

- Der Betrieb der Schadendirektversicherung wird in allen ihren Zweigen von einer behördlichen Zulassung abhängig gemacht.
- Die für die Versicherer zugelassenen Rechtsformen werden festgelegt.
- Versicherungsfremde Geschäfte werden verboten.
- Unternehmen mit Sitz in den EG-Mitgliedstaaten wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Zulassung zum Geschäftsbetrieb eingeräumt.
- Die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen bei unzureichender Eigenkapitalausstattung werden koordiniert.
- Eine enge Zusammenarbeit der Versicherungsaufsichtsbehörden der EG-Mitgliedstaaten wird zur wirksamen Überwachung der Unternehmen eingeführt.

Die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen betreffen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen (§ 53 c Abs. 2 und § 156 a Abs. 2), Klarstellungen und zwischenzeitlich notwendig gewordene Anpassungen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die jährlichen Mehrkosten werden in der Regierungsvorlage mit 350 000 DM für Personalausgaben und 40 000 DM für sächliche Verwaltungsausgaben angegeben. Die Kosten trägt die Versicherungswirtschaft zu 90 v. H. und der Bund zu 10 v. H. Der Haushaltsausschuß hat beschlossen, daß der Personalbedarf beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen durch entsprechende Umsetzung innerhalb des Einzelplans 08 befriedigt werden muß.

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Kreile

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/3687 — wurde in der 178. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Juni 1975 an den Finanzausschuß federführend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf zugestimmt und dabei beschlossen, daß der Personalmehrbedarf durch entsprechende Umsetzung innerhalb des Einzelplans 08 befriedigt werden muß. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 18. und 24. September 1975 beraten.

Das Erste Durchführungsgesetz/EWG zum VAG dient der Transformierung der sog. Ersten Koordinierungsrichtlinie des EG-Rates für die Schadendirektversicherung vom 24. Juli 1973. In den Gesetzentwurf sind ausschließlich solche Änderungen aufgenommen worden, die sich zwingend aus dieser Richtlinie ergeben. Von weitergehenden Änderungen ist abgesehen worden, um eine fristgemäße Verabschiedung des Gesetzes nicht zu gefährden. Als letzter Termin für das Inkrafttreten des Gesetzentwurfs ist von der Richtlinie der 1. Februar 1976 vorgeschrieben worden.

Durch die Richtlinie soll das Versicherungsaufsichtsrecht in den EG-Mitgliedstaaten in wesentlichen Punkten auf eine gemeinsame Grundlage gestellt werden, um es den Versicherern zu erleichtern, sich in anderen Mitgliedstaaten niederzulassen. Kernstück der Richtlinie sind die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung der Schadenversicherer. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, ins einzelne gehende Vorschriften über die Kapitalausstattung zu erlassen. Danach haben die Unternehmen Eigenmittel in Höhe einer sog. Solvabilitätsspanne zu bilden, die sich nach der Höhe der eingenommenen Prämien oder der bezahlten Schäden richtet. Vorgeschrieben ist zudem ein absoluter Mindestbetrag — der sog. Mindestgarantiefonds —, dessen Höhe nach der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte gestaffelt ist. Hervorzuheben sind ferner folgende Regelungen der Richtlinie:

- Der Betrieb der Schadendirektversicherung wird in allen ihren Zweigen von einer behördlichen Zulassung abhängig gemacht.
- Die für die Versicherer zugelassenen Rechtsformen werden festgelegt.
- Versicherungsfremde Geschäfte werden verboten.
- Unternehmen mit Sitz in den EG-Mitgliedstaaten wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Zulassung zum Geschäftsbetrieb eingeräumt.

- Die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen bei unzureichender Eigenkapitalausstattung werden koordiniert.
- Eine enge Zusammenarbeit der Versicherungsaufsichtsbehörden der EG-Mitgliedstaaten wird zur wirksamen Überwachung der Unternehmen eingeführt.

Zur Transformierung der Richtlinie in das nationale Recht werden, soweit private Versicherungsunternehmen betroffen sind, im wesentlichen Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vorgenommen. Für öffentlich-rechtliche Wettbewerbsversicherungsunternehmen sind Änderungen der für sie maßgebenden Verordnung aus dem Jahre 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 363) vorgesehen.

Ebenso wie die Richtlinie enthält der Regierungsentwurf Vorschriften über die Berechnung und die Höhe der Solvabilitätsspanne und des Mindestgarantiefonds. Dabei wird auf den Begriff der Rechnungseinheit in der Satzung der Europäischen Investitionsbank zurückgegriffen. Da auf dem Währungssektor inzwischen Entwicklungen eingetreten sind, die eine elastischere Lösung notwendig machen, wird vom Ausschuß vorgeschlagen, die Einzelregelungen über die Art der Berechnung und die Höhe einer Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen zu überlassen (§ 53 c Abs. 2, § 156 a Abs. 2).

Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wurde entsprochen, soweit die Bundesregierung ihnen zugestimmt hat. Abgelehnt wurde die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes, weil der Entwurf materiell-rechtliche Regelungen enthält und nicht die Einrichtung oder das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt. Abgelehnt wurde ferner, „Agenturen“ besonders im Gesetz zu erwähnen. Die besondere Erwähnung von Agenturen ausländischer Versicherungsunternehmen wäre irreführend und in ihrer Auswirkung für die betroffenen Unternehmen ohne praktische Bedeutung. Nach der Richtlinie müssen nämlich an Agenturen die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an Niederlassungen im Sinne des deutschen Rechts. Der schon bisher im VAG verwendete Begriff der „Niederlassung“ kann daher beibehalten werden.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf redaktionell überarbeitet sowie weiteren zwischenzeitlichen Entwicklungen Rechnung getragen. Hierzu wird auf die nachfolgende Einzelbegründung verwiesen.

Der Ausschuß weist besonders darauf hin, daß der Gesetzentwurf von der traditionellen Spartenentrennung in der Versicherungswirtschaft ausgeht (vgl. § 6 Abs. 4 Satz 2), für die sich auch der Deutsche Bundestag ausgesprochen hat (Stenographischer Bericht, 171. Sitzung vom 16. Mai 1975 S. 12016 B und C, Drucksache 7/3537).

II. Einzelbegründung**Zu Artikel 1 Nr. 2**

Die vom Bundesrat angeregte Änderung (vgl. Drucksache 7/3687 Anlage 2), die in Absatz 5 Nr. 1 aufgenommen ist, legt in § 5 eine Umstellung der Absätze nahe: Hinter Absatz 3 ist der bisherige Absatz 6 als neuer Absatz 4 eingefügt. Damit soll deutlich werden, daß Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 eine Einheit bilden und eine Konkretisierung des „Geschäftsplans“ (genehmigungspflichtige Bestandteile des „Tätigkeitsplans“ der Ersten Koordinierungsrichtlinie) darstellen. Die nicht genehmigungspflichtigen Bestandteile des Tätigkeitsplans sind jetzt in Absatz 4 Satz 3 und 4 sowie Absatz 5 (früher Absatz 4) zusammengefaßt. Durch den neuen Absatz 6 (früher Absatz 5) kommt nunmehr zum Ausdruck, daß es sich gleichzeitig um eine Ausnahmeregelung von Absatz 3 und 5 für bestimmte Versicherungssparten handelt.

In § 5 Abs. 3 Nr. 2 sind die aus der EG-Richtlinie übernommenen Worte „Allgemeinen und Besonderen“ entsprechend dem Sprachgebrauch des VAG (vgl. z. B. § 10) in „allgemeinen“ geändert worden.

In § 5 Abs. 4 (bisheriger Absatz 6) ist die Verweisung auf § 53 d den Änderungen zu den §§ 53 c, 53 d anzupassen; desgleichen ist in Absatz 7 jetzt auf Absatz 4 zu verweisen.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Ergänzung in § 8 ist eine Klarstellung, die wegen der zu § 5 vorgeschlagenen Umstellung notwendig geworden ist; eine materielle Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Die Streichung von § 13 Abs. 1 Satz 2 entspricht dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (vgl. Drucksache 7/3687 Anlage 2 Nr. 3).

In § 13 Abs. 2 ist die Verweisung auf § 5 entsprechend der zu Artikel 1 Nr. 2 vorgeschlagenen Umstellung zu ändern. Ferner sind die Worte „für den neuen Geschäftsbereich“ durch die Worte „für die neue Geschäftstätigkeit“ zu ersetzen, weil die Höhe des Mindestgarantiefonds nicht gebiets-, sondern spartenbezogen ist und die gegenwärtige Formulierung zweideutig ist. Die Verweisung auf § 53 d ist den Änderungen zu den §§ 53 c, 53 d anzupassen.

Zu Artikel 1 Nr. 13

(§ 53 c bis § 53 e)

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Vorschriften sehen eine vollständige gesetzliche Regelung der Solvabilitätsanforderungen auf der Basis der „Rechnungseinheit“ (RE) vor, die in der Satzung der Europäischen Investitionsbank festgelegt ist.

Seit der Vorlage des Gesetzentwurfs sind bedeutende Veränderungen eingetreten. In ihrer Sitzung vom 18. März 1975 haben sich der Rat der Europäischen Gemeinschaften und der Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank geeinigt, den Gegenwert der RE künftig nicht mehr unter Zugrundelegung der Goldparität, sondern des gewogenen Wertes der Währungen der neun beteiligten Volkswirtschaften zu bestimmen (Währungskorb-RE). Entsprechende Änderungen der Satzung der Europäischen Investitionsbank sind beabsichtigt. Die Währungskorb-RE findet bereits jetzt innerhalb der EG Verwendung.

Die Erste Koordinierungsrichtlinie geht noch von der alten RE aus. Zur Berücksichtigung des genannten Beschlusses der EG-Finanzminister strebt die Kommission aber inzwischen eine schnelle, formal abgesicherte Regelung an, wonach für die Berechnung der Solvabilitätsanforderungen der jeweilige Wert der Währungskorb-RE am letzten Werktag eines jeden Jahres maßgebend sein soll. Dies bedeutet, daß dem § 53 e in absehbarer Zeit der Boden entzogen sein wird. Der Gesetzentwurf ist hierauf abzustellen. Zur Bestimmung der Solvabilitätsanforderungen wird es künftig eines innerstaatlichen Rechtsaktes bedürfen, der die Auswirkungen der von der EG-Kommission festgestellten Paritätsänderungen auf dem Gebiet des Versicherungswesens festlegt. Hierzu ist eine Rechtsverordnung am besten geeignet, weil durch sie am ehesten die notwendigen Anpassungen an die Entwicklungen auf dem Währungssektor vorgenommen werden können.

Die aus diesen Gründen vorgesehene Änderung des § 53 c lehnt sich an entsprechende Vorbilder an (vgl. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr vom 14. Dezember 1970 — Bundesgesetzbl. I S. 1709; § 77 Abs. 1 des Regierungsentwurfs eines Arzneimittelgesetzes — Bundratsdrucksache 552/74). Die §§ 53 d, 53 e entfallen. Diese Lösung weist im übrigen folgende Vorteile auf:

- Der Begriff der „Rechnungseinheit“, der der nationalen Rechtsordnung fremd ist, wird im Gesetz vermieden.
- Das VAG bleibt übersichtlicher, weil es von technischen Berechnungsmodalitäten entlastet wird, für die eine Verordnung besser geeignet ist.
- Bei Verabschiedung der EG-Richtlinie für die Lebensversicherung brauchen voraussichtlich insoweit im VAG keine Änderungen vorgenommen zu werden. Die andernfalls notwendige Einführung der Berechnungsmodalitäten für die Lebensversicherung würde das VAG noch weiter komplizieren.

Die auf Grund der Ermächtigung zu erlassende Rechtsverordnung wird die in § 53 c Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 4, §§ 53 d, 106 b Abs. 2 Satz 4 und 6 und § 156 a Nr. 2 des Gesetzentwurfs enthaltenen Vorschriften übernehmen und die RE jeweils durch den entsprechenden DM-Betrag ersetzen. Für die Umrechnung ist — bis zu der zu

erwartenden Änderung des Artikels 5 Buchstabe a der Ersten Koordinierungsrichtlinie und der Satzung der Europäischen Investitionsbank — der Umrechnungskurs zugrunde zu legen, der nach der Richtlinie maßgebend ist (1 RE = 3,66 DM).

Die Ersetzung der Worte „nur vorübergehender Natur sind“ in § 53 c Nr. 5 (neu) durch die Worte „Ausnahmecharakter tragen“ entspricht dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Artikel 1 Nr. 23

(§ 106 a)

Die Änderung der Verweisung in Absatz 1 Nr. 1 ist durch die Umstellung der Absätze in § 5 bedingt. In Absatz 1 Nr. 2 ist die Verweisung auf § 53 d den Änderungen zu den §§ 53 c, 53 d anzupassen.

Die Ergänzung in Absatz 3 hat sich inzwischen als notwendig herausgestellt, weil die ursprüngliche Absicht, in Übereinstimmung mit Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe d der Ersten Koordinierungsrichtlinie für die Lloyd's genannte Vereinigung von Einzelversicherern eine Regelung im Verwaltungswege zu finden, nicht zum Ziele führt. Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie ist seinerzeit auf deutschen Wunsch eingefügt worden, um die Schwierigkeiten zu vermeiden, denen deutsche Versicherungsnehmer in einem Rechtsstreit gegen Lloyd's ausgesetzt waren. Die Policen von Lloyd's werden in der Regel anteilig von einer Vielzahl sog. Syndikate gezeichnet. Ihnen gehören mitunter mehrere hundert Einzelversicherer (Underwriter) an, die nur einen bestimmten Risikoanteil übernehmen. Jeder Underwriter wird nur zu seinem Anteil, d. h. ohne gesamtschuldnerische Haftung, verpflichtet. Dadurch ergeben sich sehr geringe Bruchteile. Im Falle eines Rechtsstreits müßte daher nach deutschem Prozeßrecht eine Vielzahl von Personen jeweils in Höhe des auf sie entfallenden Bruchteils auf eine genau auszurechnende Summe verklagt werden. Den bei Lloyd's auftretenden Besonderheiten wird durch § 106 a Abs. 3 Satz 2 und § 109 Abs. 2 Rechnung getragen, wobei gleichzeitig der Anschein einer Einzelfallregelung vermieden wird. Als Zulassungsadressat werden in § 106 a Abs. 3 Satz 2 „die in einer Vereinigung zusammengeschlossenen Einzelversicherer“ bezeichnet. Diese Formulierung trägt der englischen Fassung von Artikel 8 Abs. 1 a der Richtlinie („Lloyd's Underwriters“) Rechnung, die ihrerseits mit Section 4 des Lloyd's Act 1911 übereinstimmt. Aus dieser gesetzlichen Vorschrift geht hervor, daß nur die Einzelversicherer, nicht aber die Vereinigung als solche zum Betrieb von Versicherungsgeschäften befugt sind. Gleichzeitig ist damit, abweichend von §§ 105 ff. VAG, die von der Richtlinie vorgesehene Sammelzulassung eröffnet. Das Hauptanliegen der gesetzlichen Regelung besteht in der Erleichterung der Zwangsvollstreckung. Hierdurch wird sichergestellt, daß auch diejenigen Einzelversicherer, gegen die der Titel nicht wirkt, die Vollstreckung gegen sich gelten lassen. Die durch § 106 a Abs. 3 Satz 2 geforderte Verzicht-

erklärung ist erforderlich, um einer sonst möglichen Berufung auf Artikel 14 GG vorzubeugen.

(§ 106 b)

Die Änderung der Verweisung in Absatz 1 Nr. 1 ist durch die Umstellung der Absätze in § 5 bedingt.

Die Änderungen in Absatz 2 Satz 4 und 6 sind durch die Streichung des § 53 d bedingt.

In Satz 3 und 5 werden Druckfehler behoben (Auslassung der Worte „dieses Gesetzes, im übrigen im Gebiet“; Ersetzung des Wortes „Untersuchung“ durch „Unternehmung“).

Zu Artikel 1 Nr. 24 a

In § 109 Abs. 1 ist die Verweisung entsprechend der Neufassung des § 106 Abs. 2 zu ändern.

§ 109 Abs. 2 ist aufgenommen worden, um die zu § 106 a Abs. 3 Satz 2 geschilderten Schwierigkeiten bei einem gerichtlichen Verfahren — einschließlich Armenrechts- und Schiedsverfahren — gegen die „Lloyd's Underwriters“ zu vermeiden. § 109 Abs. 2 Satz 1 sieht eine Prozeßstandschaft des Hauptbevollmächtigten vor (Vorbild: §§ 2212, 2213 BGB). Damit wird sichergestellt, daß der Hauptbevollmächtigte nicht als Vertreter der einzeln aufzuführenden Underwriter verklagt werden muß. Da in diesen Fällen der Titel in einem gerichtlichen Verfahren zwischen dem Versicherten und dem Hauptbevollmächtigten erzielt worden ist, war seine Rechtskraft auf die am Versicherungsvertrag beteiligten Underwriter zu erstrecken (Vorbild: § 327 ZPO); „gerichtlich geltend machen“ ist dabei weit auszulegen, und unter einem Titel im Sinne von Absatz 2 Satz 2 sind darum insbesondere auch im Armenrechtsverfahren abgeschlossene gerichtliche Vergleiche, ferner auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse zu verstehen. Für die Vollstreckung im Inland ist die Benennung der am Vertrag beteiligten Underwriter deshalb nicht erforderlich, weil nach § 109 Abs. 2 Satz 3 in alle im Inland belegenen Vermögenswerte vollstreckt werden kann, die vom Hauptbevollmächtigten verwaltet werden, und weil die Underwriter vor ihrer Zulassung die in § 106 a Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Erklärung abgeben haben. Aufgabe der Versicherungsaufsichtsbehörde ist die Überwachung daraufhin, daß im Inland stets genügend Vermögenswerte der Underwriter zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 1 Nr. 27

Die Ergänzungen in § 111 b Abs. 1 und 2 sind vorzunehmen, weil nach Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie die Stellungnahme zu dem Tätigkeitsplan insgesamt abzugeben ist und nicht lediglich zum Geschäftsplan, der nur die genehmigungsbedürftigen Bestandteile des Tätigkeitsplans umfaßt.

Zu Artikel 1 Nr. 28

Die Ergänzung in § 133 c Abs. 1 dient der Klarstellung, daß diese Übergangsvorschrift nur auf solche Unternehmen anwendbar ist, die die Solvabilitäts-

anforderungen noch nicht erfüllen; ihnen soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Kapitalausstattung in der vorgesehenen Frist auf das erforderliche Niveau anzuheben.

In § 133 c Abs. 4 ist die Verweisung auf § 53 d den Änderungen zu den §§ 53 c, 53 d anzupassen.

Zu Artikel 1 Nr. 29 a

Da § 7 eine vollkommen neue Fassung erhalten hat, ist § 149 gegenstandslos geworden; damit werden zugleich auch etwaige Zweifel an der Fortgeltung dieser Ermächtigung beseitigt.

Zu Artikel 1 Nr. 30

In § 156 a Abs. 1 ist die Verweisung auf § 5 entsprechend der Umstellung der einzelnen Absätze

dieser Vorschrift zu ändern. Die Verweisung auf § 53 d ist zu streichen, weil diese Vorschrift entfällt und die Verweisung auf § 53 c ausreicht, um klarzustellen, daß die üblichen Solvabilitätsanforderungen für diese Vereine nicht gelten. Schließlich ist die Angabe in Rechnungseinheiten in Absatz 1 Nr. 2 durch die vorgeschlagene Verordnungsermächtigung in Absatz 2 ersetzt worden.

Zu Artikel 2

Die Änderungen und Ergänzungen von Artikel 2 Abs. 1 a bis 3 sind durch die Neufassung bzw. Änderungen der §§ 8, 53 c ff., 106, 106 a und 106 b bedingt.

Die Änderung im Absatz 4 ist wegen der Neubekanntmachung des Güterkraftverkehrsgesetzes (Bundesgesetzbl. 1975 I S. 2132) erforderlich.

Bonn, den 24. September 1975

Dr. Kreile

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3687 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 24. September 1975

Der Finanzausschuß

Frau Funcke

Vorsitzende

Dr. Kreile

Berichterstatler

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) vom 24. Juli 1973 — Erstes Durchführungsgesetz/ EWG zum VAG —

— Drucksache 7/3687 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) vom 24. Juli 1973

— Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG —

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 3693), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Absätze 2 bis 5 durch folgende neue Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Für Unternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben und nicht die Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit haben, gelten nur die §§ 55 bis 59, 83, 84 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3, §§ 101 bis 103, 137, 138, 146 und 150. § 2 gilt entsprechend.

(3) Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen nicht

1. Personenvereinigungen, die ihren Mitgliedern, ohne daß diese einen Rechtsanspruch haben, Unterstützungen gewähren, insbesondere die Unterstützungseinrichtungen und Unterstützungsvereine der Berufsverbände;

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) vom 24. Juli 1973

— Erstes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG —

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 3693), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. rechtsfähige Zusammenschlüsse von Industrie- und Handelskammern mit Verbänden der Wirtschaft, wenn diese Zusammenschlüsse den Zweck verfolgen, die Versorgungslasten, die ihren Mitgliedern aus Versorgungszusagen erwachsen, im Wege der Umlegung auszugleichen, und diese Zusammenschlüsse ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt haben;
3. nichtrechtsfähige Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit sie bezwecken, durch Umlegung Schäden folgender Art aus Risiken ihrer Mitglieder und solcher zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben betriebener Unternehmungen auszugleichen, an denen ein oder mehrere kommunale Mitglieder mit mindestens 50 vom Hundert beteiligt sind:
 - a) Schäden, für welche die Mitglieder oder ihre Bediensteten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Dritten verantwortlich gemacht werden können,
 - b) Schäden aus der Haltung von Kraftfahrzeugen,
 - c) Leistungen aus der kommunalen Unfallfürsorge."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Bestandteil des Geschäftsplans sind insbesondere einzureichen

 1. die Satzung,
 2. die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie die fachlichen Geschäftsunterlagen, soweit solche nach der Art der Versicherungen erforderlich sind.“
- b) Folgende Absätze 4 bis 7 werden angefügt:

„(4) Zusätzlich sind einzureichen

 1. Angaben über die beabsichtigte Rückversicherung,
 2. eine Schätzung der für den Aufbau der Verwaltung und des Vertreternetzes erforderlichen Aufwendungen; die Unternehmung hat nachzuweisen, daß die dafür erforderlichen Mittel (Organisationsfonds) zur Verfügung stehen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Bestandteil des Geschäftsplans sind insbesondere einzureichen

 1. unverändert
 2. die allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die fachlichen Geschäftsunterlagen, soweit solche nach der Art der Versicherungen erforderlich sind.“
- b) Folgende Absätze 4 bis 7 werden angefügt:

„(4) Im Rahmen des Geschäftsplans ist nachzuweisen, daß Eigenmittel in Höhe des **Mindestbetrages des Garantiefonds (§ 53 c Abs. 2)** zur Verfügung stehen. Ihre Zusammensetzung ist darzulegen. Zusätzlich sind für die ersten drei Geschäftsjahre Schätzungen vorzulegen über die Provisionsaufwendungen und die sonstigen laufenden Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, die voraussichtlichen Beiträge, die voraussichtlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle und die voraussichtliche Liquiditätslage. Dabei ist darzulegen, welche finanziellen Mittel voraussichtlich zur Verfügung stehen werden, um die Verpflichtungen aus den Verträgen und die Anforderungen an die Kapitalausstattung zu erfüllen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(5) Die Vorlage der Versicherungsbedingungen und Tarife entfällt für die in der Anlage Teil A Nr. 4 bis 7 und 12 genannten Versicherungssparten sowie für die in der Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe b genannten Risiken; die Vorlage der Tarife entfällt für die in der Anlage Teil A Nr. 14 und 15 genannten Versicherungssparten.

(6) Im Rahmen des Geschäftsplans ist nachzuweisen, daß Eigenmittel in Höhe des Garantiefonds (§ 53 d Abs. 2) zur Verfügung stehen. Ihre Zusammensetzung ist darzulegen. Zusätzlich sind für die ersten drei Geschäftsjahre Schätzungen vorzulegen über die Provisionsaufwendungen und die sonstigen laufenden Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, die voraussichtlichen Beiträge, die voraussichtlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle und die voraussichtliche Liquiditätslage. Dabei ist darzulegen, welche finanziellen Mittel voraussichtlich zur Verfügung stehen werden, um die Verpflichtungen aus den Verträgen und die Anforderungen an die Kapitalausstattung zu erfüllen.

(7) Absatz 6 gilt nicht für die Lebensversicherung. Für diese bestimmt sich die Höhe der erforderlichen finanziellen Mittel nach § 8 Abs. 1 Nr. 2."

(5) Zusätzlich sind einzureichen

1. die Tarife, soweit sie nicht unter Absatz 3 Nr. 2 fallen,
2. Angaben über die beabsichtigte Rückversicherung,
3. eine Schätzung der für den Aufbau der Verwaltung und des Vertreternetzes erforderlichen Aufwendungen; die Unternehmung hat nachzuweisen, daß die dafür erforderlichen Mittel (Organisationsfonds) zur Verfügung stehen.

(6) Die Vorlage der Versicherungsbedingungen und Tarife entfällt für die in der Anlage Teil A Nr. 4 bis 7 und 12 genannten Versicherungssparten sowie für die in der Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe b genannten Risiken; die Vorlage der Tarife entfällt für die in der Anlage Teil A Nr. 14 und 15 genannten Versicherungssparten.

(7) Absatz 4 gilt nicht für die Lebensversicherung. Für diese bestimmt sich die Höhe der erforderlichen finanziellen Mittel nach § 8 Abs. 1 Nr. 2."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 6 wird Absatz 1. Die Worte „für den Umfang des Reiches“ werden durch die Worte „für den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.
- b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die Erlaubnis wird für jede Versicherungssparte gesondert erteilt. Sie bezieht sich jeweils auf die ganze Sparte, es sei denn, daß die Unternehmung nach ihrem Geschäftsplan nur einen Teil der Risiken dieser Versicherungssparte decken will.

(3) Die Erlaubnis kann auch für mehrere Versicherungssparten gemeinsam unter Bezeichnungen erteilt werden, die in der Anlage Teil B genannt sind.

(4) Die für eine oder mehrere Sparten erteilte Erlaubnis umfaßt auch die Deckung zusätzlicher Risiken aus anderen Versicherungssparten, wenn diese Risiken im Zusammenhang mit einem Risiko einer betriebenen Versicherungssparte stehen, denselben Gegenstand betreffen und durch denselben Vertrag gedeckt werden. Satz 1 gilt nicht für die Lebens-, Kranken-, Kredit- und Kautions- sowie die Rechtsschutzversicherung.“

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Erlaubnis darf nur Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit erteilt werden.

(2) Versicherungsunternehmungen dürfen neben Versicherungsgeschäften nur solche Geschäfte betreiben, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.“

5. In § 8 werden Absatz 1 Nr. 3 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 aufgehoben.

4. unverändert

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn

1. die Inhaber und Geschäftsleiter nicht ehrbar oder fachlich nicht genügend vorgebildet sind oder die für den Betrieb der Unternehmung sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen nicht besitzen,
2. nach dem Geschäftsplan und den nach § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4, Abs. 5 vorgelegten Unterlagen die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt oder die Verpflichtungen aus den Versicherungen nicht genügend als dauernd erfüllbar dargetan sind.

(2) Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden.“

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Jede Änderung des Geschäftsplans darf erst in Kraft gesetzt werden, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist. Dies gilt hinsichtlich der Tarife nur für die Lebensversicherung und die in § 12 genannten Versicherungen. § 8 gilt entsprechend.

(2) Soll die Geschäftstätigkeit auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet ausgedehnt werden, so sind hierfür die Nachweise gemäß § 5 Abs. 3, 4 und 6 vorzulegen. Die Unternehmung hat ferner nachzuweisen, daß sie über Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne oder des für den neuen Geschäftsbereich nach § 53 d Abs. 2 erforderlichen Garantiefonds verfügt, falls dieser höher ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die Lebensversicherung.“

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Jede Änderung des Geschäftsplans darf erst in Kraft gesetzt werden, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist. § 8 gilt entsprechend.

(2) Soll die Geschäftstätigkeit auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet ausgedehnt werden, so sind hierfür die Nachweise gemäß § 5 Abs. 3 bis 5 vorzulegen. Die Unternehmung hat ferner nachzuweisen, daß sie über Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne (§ 53 c Abs. 1 Satz 1) oder des für die neue Geschäftstätigkeit vorgeschriebenen Mindestbetrages des Garantiefonds verfügt, falls dieser höher ist.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. § 14 erhält folgende Fassung:

7. unverändert

„§ 14

(1) Jeder Vertrag, durch den der Versicherungsbestand einer Unternehmung ganz oder teilweise auf eine andere Unternehmung übertragen werden soll, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden, die für die beteiligten Unternehmungen zuständig sind. Die übernehmende Versicherungsunternehmung muß nachweisen, daß sie nach der Übertragung Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne besitzt. Im übrigen gilt § 8 entsprechend. Die Aufsichtsbehörde hat darauf zu achten, daß die sozialen Belange der Beschäftigten der übertragenden Unternehmung ausreichend gewahrt sind. Die Rechte und Pflichten der übertragenden Unternehmung aus den Versicherungsverträgen gehen mit der Bestandsübertragung auf die übernehmende Unternehmung über.

(2) Der Bestandsübertragungsvertrag bedarf der Schriftform; § 311 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht anzuwenden.

(3) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für die Lebensversicherung.“

8. § 23 wird aufgehoben.

8. unverändert

9. § 37 Abs. 2 wird aufgehoben.

9. unverändert

10. Dem § 40 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

10. unverändert

„Es ist ferner der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen; er muß mit der Bescheinigung eines Notars versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluß über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.“

11. Nach § 53 a wird folgender § 53 b eingefügt:

11. unverändert

„§ 53 b

Die Aufsichtsbehörde kann kleineren Vereinen, die die Lebensversicherung betreiben wollen, gestatten, daß die Bildung eines Gründungsstocks unterbleibt, wenn nach der Eigenart der Geschäfte oder durch besondere Einrichtungen eine andere Sicherheit gegeben ist. Aus den gleichen Gründen kann sie gestatten, daß keine Verlustrücklage gebildet wird.“

12. In Abschnitt IV erhält die Zwischenüberschrift vor § 54 folgende Fassung:

12. unverändert

„1. Kapitalausstattung. Vermögensanlage“.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

13. Vor § 54 werden folgende §§ 53 c bis 53 e eingefügt:

„§ 53 c

(1) Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, zur Sicherstellung der dauernden Erfüllungbarkeit der Verträge Eigenmittel mindestens in Höhe der Solvabilitätsspanne zu bilden. Die Solvabilitätsspanne bemißt sich entweder nach den jährlichen Beiträgen (Beitragsindex) oder nach den durchschnittlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle der letzten drei Geschäftsjahre (Schadenindex). Maßgebend ist der jeweils höhere Index. Bei Unternehmen, die im wesentlichen die Sturm-, Hagel- oder Frostversicherung betreiben, sind als Schadenindex die durchschnittlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle der letzten sieben Geschäftsjahre zugrunde zu legen.

(2) Für den Beitragsindex werden die im letzten Geschäftsjahr ausgewiesenen Bruttobeiträge einschließlich Nebenleistungen aus selbst abgeschlossenem und in Rückdeckung übernommenem Versicherungsgeschäft (gesamtes Versicherungsgeschäft) zusammengerechnet. Hiervon sind die auf die Beiträge entfallenden Steuern und Gebühren sowie die im letzten Geschäftsjahr stornierten Beiträge abzusetzen. Von dem verbleibenden Betrag werden bis zum Gegenwert von zehn Millionen Rechnungseinheiten 18 vom Hundert, von dem darüber hinausgehenden Betrag 16 vom Hundert ermittelt. Die Summe dieser Ergebnisse ist mit dem Verhältnissatz zu multiplizieren, der sich im letzten Geschäftsjahr für das gesamte Versicherungsgeschäft aus dem Verhältnis der Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung zu den Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle ergibt. Der Verhältnissatz ist mit mindestens 50 vom Hundert anzusetzen.

(3) Für den Schadenindex werden die Bruttozahlungen für Versicherungsfälle in dem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraum und die am Ende des letzten Geschäftsjahres gebildeten Bruttoreückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für das gesamte Versicherungsgeschäft zusammengerechnet. Von dieser Summe sind die während des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraumes erzielten Erträge aus Regressen sowie die zu Beginn dieses Zeitraumes vorhandenen Bruttoreckstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für das gesamte Versicherungsgeschäft abzusetzen. Der verbleibende Betrag ist durch die entsprechende Anzahl der Jahre zu teilen. Von dem Ergebnis werden bis zum Gegenwert von sieben Millionen Rechnungseinheiten 26 vom Hundert und von dem darüber hinausgehenden Betrag 23 vom Hundert ermittelt. Absatz 2 Satz 4 und 5 ist anzuwenden.

13. Vor § 54 **wird** folgender § 53 c eingefügt:

„§ 53 c

(1) Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, zur Sicherstellung der dauernden Erfüllungbarkeit der Verträge Eigenmittel mindestens in Höhe **einer** Solvabilitätsspanne zu bilden, **die sich nach dem gesamten Geschäftsumfang bemißt. Ein Drittel der Solvabilitätsspanne gilt als Garantiefonds.**

(2) **Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Versicherungswesens durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Berechnung und Höhe der Solvabilitätsspanne und über den für die einzelnen Versicherungssparten maßgebenden Mindestbetrag des Garantiefonds zu erlassen.**

Absatz 3 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) Die Vomhundertsätze der Absätze 2 und 3 sind auf ein Drittel zu kürzen, soweit Krankenversicherungen nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, wenn

1. die Beiträge auf der Grundlage von Wahrscheinlichkeitstabellen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet werden,
2. eine Alterungsrückstellung gebildet wird,
3. ein angemessener Sicherheitszuschlag erhoben wird und
4. nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen
 - a) das Kündigungsrecht der Versicherungsunternehmung spätestens nach Ablauf des dritten Versicherungsjahres ausgeschlossen ist sowie
 - b) eine Erhöhung der Beiträge oder eine Herabsetzung der Leistungen mit Wirkung für bestehende Versicherungen vorbehalten ist.

(5) Als Eigenmittel sind insbesondere anzusehen

1. a) bei Aktiengesellschaften das Grundkapital abzüglich der Hälfte des nicht eingezahlten Teils;
b) bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Gründungsstock abzüglich des nicht eingezahlten Teils; ist der Gründungsstock zu mindestens 25 vom Hundert eingezahlt, so ist nur die Hälfte des nicht eingezahlten Teils abzuziehen;
2. die gesetzlichen und freien Rücklagen;
3. der Gewinnvortrag;
4. bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Hälfte der nach der Satzung in einem Geschäftsjahr zulässigen Nachschüsse, soweit diese nicht die Hälfte der gesamten Eigenmittel übersteigen;
5. auf Antrag stille Reserven, sofern diese nicht nur vorübergehender Natur sind und die Aufsichtsbehörden aller Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zustimmen, in denen die Unternehmung tätig ist.

Von der Summe der sich nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 ergebenden Beträge sind der Verlustvortrag und die in der Bilanz ausgewiesenen immateriellen Werte abzusetzen, insbesondere

1. die aktivierten Kosten der Ingangsetzung (§ 36 a Abs. 2 dieses Gesetzes, § 153 Abs. 4 des Aktiengesetzes),

Absatz 4 entfällt

(5) Als Eigenmittel sind insbesondere anzusehen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

5. auf Antrag stille Reserven, sofern diese nicht **Ausnahmecharakter tragen** und die Aufsichtsbehörden aller Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zustimmen, in denen die Unternehmung tätig ist.

Von der Summe der sich nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 ergebenden Beträge sind der Verlustvortrag und die in der Bilanz ausgewiesenen immateriellen Werte abzusetzen, insbesondere

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. ein aktivierter Geschäfts- oder Firmenwert (§ 36 a Abs. 1 dieses Gesetzes, § 153 Abs. 5 des Aktiengesetzes).

2. unverändert

(6) Zusammen mit dem nach § 55 Abs. 1 vorgeschriebenen Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde jährlich eine Berechnung der Solvabilitätsspanne vorzulegen und die Eigenmittel nachzuweisen.

(6) unverändert

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für die Lebensversicherung. Für diese bestimmt sich die Höhe der erforderlichen finanziellen Mittel nach § 8 Abs. 1 Nr. 2.

(7) Die Absätze 1, 2, 5 und 6 gelten nicht für die Lebensversicherung. Für diese bestimmt sich die Höhe der erforderlichen finanziellen Mittel nach § 8 Abs. 1 Nr. 2."

§ 53 d

§ 53 d

(1) Als Garantiefonds gilt ein Drittel der Solvabilitätsspanne.

entfällt

(2) Der Garantiefonds beträgt mindestens den Gegenwert von

1. vierhunderttausend Rechnungseinheiten, wenn Risiken gedeckt werden, die zu einer in der Anlage Teil A Nr. 10 bis 15 genannten Versicherungssparte gehören,
2. dreihunderttausend Rechnungseinheiten, wenn Risiken gedeckt werden, die zu einer in der Anlage Teil A Nr. 1 bis 8 und 16 genannten Versicherungssparte gehören,
3. zweihunderttausend Rechnungseinheiten, wenn Risiken gedeckt werden, die zu einer in der Anlage Teil A Nr. 9 und 17 genannten Versicherungssparte gehören.

Werden Risiken aus mehreren Versicherungssparten gedeckt, so ist der höchste Betrag maßgebend.

§ 53 e

§ 53 e

(1) Als Rechnungseinheit im Sinne dieses Gesetzes gilt die in Artikel 4 der Satzung der Europäischen Investitionsbank festgelegte Einheit. Der Gegenwert der Rechnungseinheit in Deutsche Mark bestimmt sich nach dem Verhältnis des Feingoldgehaltes dieser Rechnungseinheit zu dem Feingoldgehalt der Deutschen Mark, welcher der dem Internationalen Währungsfonds angezeigten Parität der Deutschen Mark entspricht.

entfällt

(2) Der Bundesminister der Finanzen gibt den Gegenwert der Rechnungseinheit in Deutsche Mark sowie Änderungen dieses Gegenwertes im Bundesanzeiger bekannt."

14. § 54 a wird wie folgt geändert:

14. unverändert

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „angelegt werden“ ersetzt durch die Worte „und nur in Vermögenswerten angelegt werden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen sind.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 über die Belegenheit zulassen.“

15. Vor § 55 wird als Zwischenüberschrift eingefügt:

„1 a. Rechnungslegung. Bilanzprüfung“.

15. unverändert

16. In § 64 werden die Worte „oder keinen Aufsichtsrat haben“ gestrichen.

16. unverändert

17. § 79 erhält folgende Fassung:

17. unverändert

„§ 79

Für Krankenversicherungen der in § 12 genannten Art gelten die §§ 65 bis 78 entsprechend; für Unfallversicherungen der in § 12 genannten Art gelten die §§ 65 bis 69, 77 und 78 entsprechend.“

18. Nach § 81 a wird folgender § 81 b eingefügt:

18. unverändert

„§ 81 b

(1) Sind die Eigenmittel einer Versicherungsunternehmung geringer als die Solvabilitätsspanne, so hat die Unternehmung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde dieser einen Plan zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse (Solvabilitätsplan) zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Sind die Eigenmittel einer Versicherungsunternehmung geringer als der Garantiefonds, so hat die Unternehmung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde dieser einen Plan über die kurzfristige Beschaffung von Eigenmitteln in Höhe des Garantiefonds (Finanzierungsplan) zur Genehmigung vorzulegen. Außerdem kann die Aufsichtsbehörde unbeschadet der nach § 81 Abs. 2 zulässigen Maßnahmen die freie Verfügung über die Vermögensgegenstände der Unternehmung einschränken oder untersagen.

(3) § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine Versicherungsunternehmung keine ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen bildet, ihre versicherungstechnischen Rückstellungen unzureichend bedeckt oder von der Vorschrift des § 54 a Abs. 1 über die Belegenheit abweicht, ohne daß dies von der Aufsichtsbehörde zugelassen worden ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Lebensversicherung.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

19. In § 84 Abs. 2 werden die Worte „oder keinen Aufsichtsrat haben“ gestrichen. 19. unverändert

20. § 87 erhält folgende Fassung: 20. unverändert

„§ 87

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Erlaubnis für einzelne Versicherungssparten oder den gesamten Geschäftsbetrieb widerrufen, wenn

1. die Unternehmung die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr erfüllt,
2. die Unternehmung in schwerwiegender Weise Verpflichtungen verletzt, die ihr nach dem Gesetz oder dem Geschäftsplan obliegen, oder
3. sich so schwere Mißstände ergeben, daß eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs die Belange der Versicherten gefährdet oder der Geschäftsbetrieb den guten Sitten widerspricht.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb widerrufen, wenn die Unternehmung außerstande ist, innerhalb der gesetzten Frist die im Solvabilitätsplan oder im Finanzierungsplan nach § 81 b Abs. 1 oder 2 vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen.

(3) Der Widerruf der Erlaubnis bewirkt, daß keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen, früher abgeschlossene nicht erhöht oder verlängert werden dürfen.

(4) Wird die Erlaubnis widerrufen, so trifft die Aufsichtsbehörde alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Belange der Versicherten zu wahren. Insbesondere kann sie die freie Verfügung über die Vermögensgegenstände der Unternehmung einschränken oder untersagen sowie die Vermögensverwaltung geeigneten Personen übertragen. § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit wirkt der Widerruf der Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb wie ein Auflösungsbeschluß. Auf Anzeige der Aufsichtsbehörde wird der Widerruf im Handelsregister eingetragen.“

21. In § 105 Abs. 1 wird das Wort „Versicherungsgeschäft“ durch das Wort „Direktversicherungsgeschäft“ ersetzt. 21. unverändert

22. § 106 erhält folgende Fassung: 22. unverändert

„§ 106

(1) Über den Antrag auf Erlaubnis entscheidet

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. bei Unternehmungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das Bundesaufsichtsamt,
2. bei Unternehmungen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Bundesminister der Finanzen.

(2) Die Unternehmungen haben im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Niederlassung zu errichten und dort alle die Niederlassung betreffenden Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu halten. Für die Geschäftstätigkeit der Niederlassung ist gesondert Rechnung zu legen.

(3) Für die Niederlassung ist ein Hauptbevollmächtigter zu bestellen, der seinen Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben muß. Dieser hat die Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz den Geschäftsleitern einer Unternehmung mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes auferlegt. Er gilt als ermächtigt, die Unternehmung Dritten gegenüber zu verpflichten, insbesondere Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern im Geltungsbereich dieses Gesetzes und über inländische Grundstücke abzuschließen sowie die Unternehmung bei Verwaltungsbehörden und vor Gerichten zu vertreten.

(4) Soweit nach den folgenden Vorschriften Sicherheiten gestellt werden müssen, kann sich das Bundesaufsichtsamt in den Bedingungen für die Rückgabe vorbehalten, über die Sicherheiten im Interesse der Versicherten zu verfügen.“

23. Nach § 106 werden folgende §§ 106 a und 106 b eingefügt:

„§ 106 a

(1) Eine Unternehmung mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat mit dem Antrag auf Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb dem Bundesaufsichtsamt einzureichen

1. den Geschäftsplan und die in § 5 Abs. 4, 6 Satz 3 und 4 genannten Angaben und Unterlagen für die Niederlassung einschließlich der Satzung der Unternehmung; zugleich sind die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs und eines Aufsichtsorgans zu benennen;
2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzlandes darüber,
 - a) welche Versicherungssparten die Unternehmung zu betreiben befugt ist und welche Arten von Risiken sie tatsächlich deckt,

23. Nach § 106 werden folgende §§ 106 a und 106 b eingefügt:

„§ 106 a

(1) Eine Unternehmung mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat mit dem Antrag auf Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb dem Bundesaufsichtsamt einzureichen

1. den Geschäftsplan und die in § 5 Abs. 4 **Satz 3 und 4, Abs. 5** genannten Angaben und Unterlagen für die Niederlassung einschließlich der Satzung der Unternehmung; zugleich sind die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs und eines Aufsichtsorgans zu benennen;
2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzlandes darüber,
 - a) **unverändert**

Entwurf

- b) daß die Unternehmung über Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne oder des für die betriebenen Versicherungssparten *als Mindestbetrag vorgeschriebenen* Garantiefonds verfügt, falls dieser höher ist,
 - c) in welcher Höhe Mittel für den Organisationsfonds vorhanden sind;
3. den Nachweis über die Eigenmittel der Unternehmung;
4. die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für jedes der drei letzten Geschäftsjahre; besteht die Unternehmung noch nicht drei Jahre, so hat sie diese Unterlagen nur für die bereits abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen.

Satz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c gilt nicht für Unternehmungen, die die Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung beantragen. Das Bundesaufsichtsamt kann von ihnen Sicherheiten (feste und bewegliche Kaution) sowie einen angemessenen Organisationsfonds verlangen.

(2) Soll der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgedehnt werden, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Soweit keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 vorliegen, darf die Erlaubnis einer Unternehmung, die eine in ihrem Sitzland zugelassene Rechtsform besitzt, nur versagt werden, wenn die in § 106 Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(4) Die Erlaubnis wird widerrufen, wenn die Unternehmung im Sitzland die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb verliert; § 87 bleibt unberührt. Die Geschäftstätigkeit kann vorläufig untersagt werden, bis die vorgesehene Anhörung der zuständigen Behörde des Sitzlandes abgeschlossen ist.

(5) Hat die zuständige Behörde des Sitzlandes Verfügungsbeschränkungen über die Vermögensgegenstände einer Unternehmung angeordnet, weil deren Eigenmittel unzureichend sind, so trifft das Bundesaufsichtsamt auf Verlangen

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) daß die Unternehmung über Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne oder des für die betriebenen Versicherungssparten **erforderlichen** Mindestbetrages des Garantiefonds verfügt, falls dieser höher ist,
 - c) **unverändert**
3. **unverändert**
4. **unverändert**

Satz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c gilt nicht für Unternehmungen, die die Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung beantragen. Das Bundesaufsichtsamt kann von ihnen Sicherheiten (feste und bewegliche Kaution) sowie einen angemessenen Organisationsfonds verlangen.

(2) **unverändert**

(3) Soweit keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 vorliegen, darf die Erlaubnis einer Unternehmung, die eine in ihrem Sitzland zugelassene Rechtsform besitzt, nur versagt werden, wenn die in § 106 Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. **Den in einer Vereinigung zusammengeschlossenen Einzelversicherern darf die Erlaubnis unter einer Sammelbezeichnung nur erteilt werden, wenn die Vereinigung im Namen der Einzelversicherer für den Fall der Zwangsvollstreckung nach § 109 Abs. 2 Satz 3 darauf verzichtet, Rechte daraus herzuleiten, daß die Zwangsvollstreckung auch in Vermögenswerte von Einzelversicherern erfolgt, gegen die der Titel nicht wirkt; die Verzichtserklärung muß bis zur vollständigen Abwicklung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeschlossenen Versicherungsverträge unwiderruflich sein.**

(4) **unverändert**

(5) **unverändert**

Entwurf

dieser Behörde entsprechende Maßnahmen für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensgegenstände. § 81 b Abs. 4 bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht für die Lebensversicherung.

§ 106 b

(1) Eine Unternehmung mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat dem Bundesaufsichtsamt mit dem Antrag auf Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einzureichen

1. den Geschäftsplan und die in § 5 Abs. 4, 6 Satz 3 und 4 genannten Angaben und Unterlagen für die Niederlassung einschließlich der Satzung der Unternehmung; zugleich sind die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs und eines Aufsichtsorgans zu benennen;
2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzlandes darüber,
 - a) daß die Unternehmung an ihrem Sitz unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden kann,
 - b) welche Versicherungssparten die Unternehmung zu betreiben befugt ist und welche Arten von Risiken sie tatsächlich deckt;
3. die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für jedes der drei letzten Geschäftsjahre; besteht die Unternehmung noch nicht drei Jahre, so hat sie diese Unterlagen nur für die bereits abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen.

(2) Die Anforderungen an die Kapitalausstattung richten sich nach § 8. Die Unternehmung hat sich zu verpflichten, Eigenmittel mindestens in Höhe einer Solvabilitätsspanne (§ 53 c) zu bilden, die sich nach dem Geschäftsumfang der Niederlassung bemißt. Diese Eigenmittel müssen bis zur Höhe des Garantiefonds im Geltungsbereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegen sein. Der Mindestbetrag des Garantiefonds darf 50 vom Hundert des nach § 53 d Abs. 2 maßgebenden Betrages nicht unterschreiten. Die Unternehmung hat sich ferner zu verpflichten, die geforderten Sicherheiten (feste und bewegliche Kautions) zu stellen. Die feste Kautions beträgt mindestens 25 vom Hundert des nach § 53 d Abs. 2 maßgebenden Betrages. Die feste Kautions wird auf die Eigenmittel angerechnet.

(3) Soll der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgedehnt werden, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 106 b

(1) Eine Unternehmung mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat dem Bundesaufsichtsamt mit dem Antrag auf Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einzureichen

1. den Geschäftsplan und die in § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4, **Abs. 5** genannten Angaben und Unterlagen für die Niederlassung einschließlich der Satzung der Unternehmung; zugleich sind die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs und eines Aufsichtsorgans zu benennen;
2. **unverändert**
3. **unverändert**

(2) Die Anforderungen an die Kapitalausstattung richten sich nach § 8. Die Unternehmung hat sich zu verpflichten, Eigenmittel mindestens in Höhe einer Solvabilitätsspanne zu bilden, die sich nach dem Geschäftsumfang der Niederlassung bemißt. Diese Eigenmittel müssen bis zur Höhe des Garantiefonds im Geltungsbereich **dieses Gesetzes, im übrigen im Gebiet** der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegen sein. Der Mindestbetrag des Garantiefonds darf 50 vom Hundert des nach **§ 53 c Abs. 2 festgesetzten** Betrages nicht unterschreiten. Die **Unternehmung** hat sich ferner zu verpflichten, die geforderten Sicherheiten (feste und bewegliche Kautions) zu stellen. Die feste Kautions beträgt mindestens 25 vom Hundert des nach **§ 53 c Abs. 2 festgesetzten Mindestbetrages des Garantiefonds**. Die feste Kautions wird auf die Eigenmittel angerechnet.

(3) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn

1. das Bundesaufsichtsamt sich nach Anhörung des Versicherungsbeirats gutachtlich äußert, daß keiner der Gründe des § 8 Abs. 1 zum Versagen der Erlaubnis vorliegt,
2. die Voraussetzungen des § 106 Abs. 2 und 3 erfüllt sind und
3. der als feste Kautions geforderte Betrag gestellt ist.

(5) Einer Unternehmung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erhalten oder beantragt hat, kann auf Antrag widerruflich genehmigt werden,

1. daß die Solvabilitätsspanne auf der Grundlage ihrer gesamten Geschäftstätigkeit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft berechnet wird,
2. daß Eigenmittel in Höhe des Garantiefonds in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegen sein können, in dem die Unternehmung ihre Tätigkeit ausübt,
3. daß sie von der Verpflichtung befreit wird, im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Kautions zu stellen.

Die Genehmigung erteilt im Zusammenhang mit der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb der Bundesminister der Finanzen, in den sonstigen Fällen das Bundesaufsichtsamt. Für den Widerruf der Genehmigung ist das Bundesaufsichtsamt zuständig.

(6) Absatz 2 Satz 2, 3, 5, 6 und Absatz 5 gelten nicht für die Lebensversicherung.

(7) Das Bundesaufsichtsamt widerruft die Erlaubnis, wenn

1. die Unternehmung im Sitzland die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb verliert,
2. im Falle des Absatzes 5 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft widerrufen wird, weil die Eigenmittel unzureichend sind.

§ 87 bleibt unberührt. Der Bundesminister der Finanzen kann die Erlaubnis widerrufen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

(8) Hat die für die Überwachung der Kapitalausstattung der Unternehmung für die gesamte Geschäftstätigkeit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zuständige Behörde Verfügungsbeschränkungen über Vermögensgegenstände der Unternehmung angeordnet, weil deren Eigenmittel unzureichend sind, so gilt § 106 a Abs. 5 Satz 1 entsprechend. § 81 b Abs. 4 bleibt unberührt."

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

24. § 108 wird aufgehoben.

24. unverändert

24a. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

(1) Für Klagen, die aus dem inländischen Versicherungsgeschäft gegen die Unternehmung erhoben werden, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sie ihre Niederlassung (§ 106 Abs. 2) hat. Dieser Gerichtsstand darf nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden.

(2) Ansprüche aus einem inländischen Versicherungsgeschäft der in einer Vereinigung zusammengeschlossenen Einzelversicherer (§ 106 a Abs. 3 Satz 2) können nur durch und gegen den Hauptbevollmächtigten gerichtlich geltend gemacht werden. Ein gemäß Satz 1 erzielter Titel wirkt für und gegen die an dem Versicherungsgeschäft beteiligten Einzelversicherer. Aus einem gegen den Hauptbevollmächtigten erzielten Titel kann in die von ihm verwalteten, im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögenswerte aller in der Vereinigung zusammengeschlossenen Einzelversicherer vollstreckt werden.“

25. Dem § 110 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 gilt nicht für Kranken- und Unfallversicherungen der in § 12 genannten Art, die von einer Unternehmung mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossen werden.“

25. unverändert

26. § 111 wird aufgehoben.

26. unverändert

27. Nach Abschnitt VI wird folgender Abschnitt VI a eingefügt:

„VI a.

Zusammenarbeit des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung

§ 111 a

Das Bundesaufsichtsamt ist berechtigt, den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zu übermitteln, die zur Ausübung der Aufsicht erforderlich sind.

§ 111 b

(1) Beantragt eine Unternehmung mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat, so nimmt das Bundesaufsichtsamt zu

27. Nach Abschnitt VI wird folgender Abschnitt VI a eingefügt:

„VI a.

Zusammenarbeit des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung

§ 111 a

unverändert

§ 111 b

(1) Beantragt eine Unternehmung mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat, so nimmt das Bundesaufsichtsamt zu

Entwurf

dem Geschäftsplan Stellung, den ihm die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates mit ihrer gutachtlichen Äußerung übersandt hat. Äußert sich das Bundesaufsichtsamt nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Unterlagen, so gilt dies als positive Stellungnahme.

(2) Im Falle des § 106 a Abs. 1 übersendet das Bundesaufsichtsamt den ihm eingereichten Geschäftsplan mit seiner gutachtlichen Äußerung der zuständigen Behörde des Sitzlandes zur Stellungnahme. Äußert sich diese Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Unterlagen, so unterstellt das Bundesaufsichtsamt eine positive Stellungnahme.

§ 111 c

(1) Hat das Bundesaufsichtsamt auf Grund des § 81 b Abs. 2 Satz 2 die freie Verfügung über die Vermögensgegenstände einer Unternehmung eingeschränkt oder untersagt, so unterrichtet es die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, in denen die Unternehmung zugelassen ist. Es kann diese Behörden ersuchen, die gleichen Beschränkungen anzuordnen.

(2) Bevor das Bundesaufsichtsamt gegenüber einer Niederlassung einer Unternehmung mit Sitz in einem Mitgliedstaat auf Grund des § 81 b Abs. 4 eine Verfügungsbeschränkung erläßt, unterrichtet es die zuständige Behörde des Sitzlandes.

(3) Vor der Genehmigung eines Bestandsübertragungsvertrages (§ 14) setzt sich das Bundesaufsichtsamt mit den zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten ins Benehmen.

§ 111 d

(1) Widerruft das Bundesaufsichtsamt gemäß § 87 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb für eine Unternehmung, die auch in anderen Mitgliedstaaten zugelassen ist, so unterrichtet es die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten und setzt sich mit ihnen wegen der nach § 87 Abs. 4 erforderlichen Maßnahmen ins Benehmen.

(2) Vor Widerruf der Erlaubnis für eine ausländische Unternehmung mit Sitz in einem Mitgliedstaat setzt sich das Bundesaufsichtsamt mit der zuständigen Behörde des Sitzlandes ins Benehmen. Wird die Geschäftstätigkeit vorläufig untersagt, so unterrichtet das Bundesaufsichtsamt unverzüglich die zuständige Behörde des Sitzlandes.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

dem Geschäftsplan **und den sonstigen Zulassungsunterlagen** Stellung, die ihm die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates mit ihrer gutachtlichen Äußerung übersandt hat. Äußert sich das Bundesaufsichtsamt nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Unterlagen, so gilt dies als positive Stellungnahme.

(2) Im Falle des § 106 a Abs. 1 übersendet das Bundesaufsichtsamt den Geschäftsplan **und die in § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4, Abs. 5 genannten Unterlagen** mit seiner gutachtlichen Äußerung der zuständigen Behörde des Sitzlandes zur Stellungnahme. Äußert sich diese Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Unterlagen, so unterstellt das Bundesaufsichtsamt eine positive Stellungnahme.

§ 111 c

unverändert

§ 111 d

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 111 e

(1) Soll einem Antrag gemäß § 106 b Abs. 5 stattgegeben werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Unternehmung zugelassen oder ein Zulassungsverfahren anhängig ist.

(2) Das Bundesaufsichtsamt überwacht die Kapitalausstattung für den gesamten Umfang der Geschäftstätigkeit im Gebiet der Mitgliedstaaten, die dem Antrag zugestimmt haben, wenn dies in dem Antrag vorgesehen ist.

(3) Überwacht das Bundesaufsichtsamt die Kapitalausstattung, so unterrichtet es die zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten von den nach § 81 b Abs. 2 Satz 2 getroffenen Maßnahmen. Es kann diese Behörden ersuchen, die gleichen Maßnahmen zu treffen."

28. Nach § 133 werden folgende §§ 133 a bis 133 e eingefügt:

„§ 133 a

Versicherungsunternehmungen, welche die Direktversicherung in den in der Anlage Teil A genannten Sparten betreiben und bis zum 31. Januar 1976 aufsichtsfrei waren, dürfen diese Geschäftstätigkeit zunächst ohne Erlaubnis weiter ausüben. Sie haben bis zum 30. April 1976 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach diesem Gesetz zu beantragen und dabei auch Angaben über ihre Solvabilitätsspanne, ihre Eigenmittel sowie ihre Rückversicherung zu machen. Die §§ 133 b und 133 c gelten entsprechend.

§ 133 b

(1) Versicherungsunternehmungen, deren Rechtsform nicht § 7 entspricht, haben bis zum 31. Juli 1976 eine der zugelassenen Rechtsformen anzunehmen.

(2) Einem Antrag auf Ausdehnung der Geschäftstätigkeit auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet darf nur stattgegeben werden, wenn die Unternehmung zugleich eine § 7 entsprechende Rechtsform annimmt.

§ 133 c

(1) Versicherungsunternehmungen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die am 31. Januar 1976 zum Betrieb von Versicherungsgeschäften befugt sind, haben die Vorschriften über die Kapitalausstattung bis zum 31. Juli 1978 zu erfüllen.

§ 111 e

unverändert

28. Nach § 133 werden folgende §§ 133 a bis 133 e eingefügt:

§ 133 a

unverändert

§ 133 b

unverändert

§ 133 c

(1) Versicherungsunternehmungen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die am 31. Januar 1976 zum Betrieb von Versicherungsgeschäften befugt sind, haben die Vorschriften über die Kapitalausstattung bis zum 31. Juli 1978 zu erfüllen. **Das nach dem Rechnungsab-schluß zum 31. Dezember 1975 bestehende Verhältnis der Eigenmittel zur Solvabilitätsspanne darf nicht unterschritten werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Unternehmungen, die über Eigenmittel in der vorgeschriebenen Höhe verfügen.**

Entwurf

(2) Einem Antrag der in Absatz 1 genannten Unternehmungen auf Ausdehnung der Geschäftstätigkeit auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet darf nur stattgegeben werden, wenn die Vorschriften über die Kapitalausstattung erfüllt sind.

(3) Einer Unternehmung, deren Eigenmittel bis zum 31. Juli 1978 die vorgeschriebene Höhe nicht erreichen, kann die Aufsichtsbehörde eine zusätzliche Frist von längstens zwei Jahren gewähren, sofern die Unternehmung einen Solvabilitätsplan vorgelegt hat.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann eine Unternehmung, deren Beiträge am 31. Juli 1978 das Sechsfache des Garantiefonds nach § 53 d Abs. 2 nicht erreichen, von der Verpflichtung befreien, Eigenmittel in dieser Höhe vor Ablauf des Geschäftsjahres nachzuweisen, in dem die Beiträge den sechsfachen Betrag erreichen. Die Befreiung ist zu widerrufen, wenn der Rat der Europäischen Gemeinschaften beschließt, daß solche Befreiungen aufzuheben sind. Die Befreiung ist zu befristen, wenn die Unternehmung ihre Geschäftstätigkeit innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet ausdehnt. Eine befristete Befreiung darf nicht über den 31. Juli 1983 hinaus gewährt werden.

§ 133 d

Ausländischen Unternehmungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nachweisen, daß sie über die vorgeschriebene Kapitalausstattung verfügen, sind auf ihren Antrag die von ihnen gestellten Sicherheiten freizugeben. Dies gilt nicht, soweit die Sicherheiten für den Betrieb der Lebensversicherung gestellt worden sind.

§ 133 e

Für ausländische Unternehmungen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt § 133 c Abs. 1 und 2 entsprechend."

29. § 148 wird aufgehoben.

30. Nach § 156 wird folgender § 156 a eingefügt:

„§ 156 a

§ 5 Abs. 6, §§ 53 c, 53 d, 81 b Abs. 1 und 2 gelten nicht für Vereine auf Gegenseitigkeit, die nicht eingetragen zu werden brauchen, wenn

1. ihre Satzung vorsieht, daß Nachschüsse vorbehalten sind oder Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen, und

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Aufsichtsbehörde kann eine Unternehmung, deren Beiträge am 31. Juli 1978 das Sechsfache des **Mindestbetrages** des Garantiefonds nicht erreichen, von der Verpflichtung befreien, Eigenmittel in dieser Höhe vor Ablauf des Geschäftsjahres nachzuweisen, in dem die Beiträge den sechsfachen Betrag erreichen. Die Befreiung ist zu widerrufen, wenn der Rat der Europäischen Gemeinschaften beschließt, daß solche Befreiungen aufzuheben sind. Die Befreiung ist zu befristen, wenn die Unternehmung ihre Geschäftstätigkeit innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet ausdehnt. Eine befristete Befreiung darf nicht über den 31. Juli 1983 hinaus gewährt werden.

§ 133 d

unverändert

§ 133 e

unverändert

29. unverändert

29a. § 149 wird gestrichen.

30. Nach § 156 wird folgender § 156 a eingefügt:

„§ 156 a

(1) § 5 Abs. 4, §§ 53 c, 81 b Abs. 1 und 2 gelten nicht für Vereine auf Gegenseitigkeit, die nicht eingetragen zu werden brauchen, wenn

1. ihre Satzung vorsieht, daß Nachschüsse vorbehalten sind oder Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen, und

Entwurf

2. ihre jährlichen Beiträge *eine Million Rechnungseinheiten* nicht übersteigen,

es sei denn, daß sie die Haftpflichtversicherung oder die Kredit- und Kautionsversicherung betreiben."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. ihre jährlichen Beiträge **den durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgesetzten Betrag** nicht übersteigen,

es sei denn, daß sie die Haftpflichtversicherung oder die Kredit- und Kautionsversicherung betreiben.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Versicherungswesens durch Rechtsverordnung den für die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 maßgebenden Betrag der jährlichen Beiträge festzusetzen."

31. Das Gesetz erhält folgende Anlage:

31. unverändert

„Anlage**A. Einteilung der Risiken nach Versicherungssparten**

1. Unfall

- a) Summenversicherung
- b) Kostenversicherung
- c) kombinierte Leistungen
- d) Personenbeförderung

2. Krankheit

- a) Tagegeld
- b) Kostenversicherung
- c) kombinierte Leistungen

3. Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Sämtliche Schäden an:

- a) Kraftfahrzeugen
- b) Landfahrzeugen ohne eigenen Antrieb

4. Schienenfahrzeug-Kasko

Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen

5. Luftfahrzeug-Kasko

Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen

6. See-, Binnensee- und Flußschiffahrts-Kasko

Sämtliche Schäden an:

- a) Flußschiffen
- b) Binnenseeschiffen
- c) Seeschiffen

7. Transportgüter

Sämtliche Schäden an transportierten Gütern, unabhängig von dem jeweils verwendeten Transportmittel

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

8. Feuer und Elementarschäden

Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:

- a) Feuer
- b) Explosion
- c) Sturm
- d) andere Elementarschäden außer Sturm
- e) Kernenergie
- f) Bodensenkungen und Erdrutsch

9. Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die außer durch Hagel oder Frost durch Ursachen aller Art (wie beispielsweise Diebstahl) hervorgerufen werden, soweit diese Ursachen nicht unter Nummer 8 erfaßt sind

10. Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

- a) Kraftfahrzeughaftpflicht
- b) Haftpflicht aus Landtransporten
- c) sonstige

11. Luftfahrzeughaftpflicht

Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Luftfahrzeugen ergibt

12. See-, Binnensee- und Flußschiffahrtshaftpflicht

Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flußschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt

13. Allgemeine Haftpflicht

Alle sonstigen Haftpflichtfälle, die nicht unter die Nummern 10 bis 12 fallen

14. Kredit

- a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
- b) Ausfuhrkredit
- c) Abzahlungsgeschäfte
- d) Hypothekendarlehen
- e) landwirtschaftliche Darlehen

15. Kautions

16. Verschiedene finanzielle Verluste

- a) Berufsrisiken
- b) ungenügende Einkommen (allgemein)
- c) Schlechtwetter
- d) Gewinnausfall

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
 - g) Wertverluste
 - h) Miet- oder Einkommensausfall
 - i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
 - j) nichtkommerzielle Geldverluste
 - k) sonstige finanzielle Verluste
17. Rechtsschutz
18. Leben

B. Bezeichnung der Zulassung, die gleichzeitig für mehrere Sparten erteilt wird

Umfaßt die Zulassung zugleich

- a) die Nummern 1 Buchstabe d, 3 Buchstabe a, 7 und 10 Buchstabe a, so wird sie unter der Bezeichnung „Kraftfahrtversicherung“ erteilt;
- b) die Nummern 1 Buchstabe d, 4, 6, 7 und 12, so wird sie unter der Bezeichnung „See- und Transportversicherung“ erteilt;
- c) die Nummern 1 Buchstabe d, 5, 7 und 11, so wird sie unter der Bezeichnung „Luftfahrtversicherung“ erteilt;
- d) die Nummern 8 und 9, so wird sie unter der Bezeichnung „Feuer- und andere Sachschäden“ erteilt;
- e) die Nummern 10 bis 13, so wird sie unter der Bezeichnung „Haftpflicht“ erteilt;
- f) die Nummern 14 und 15, so wird sie unter der Bezeichnung „Kredit und Kautions“ erteilt;
- g) die Nummern 1, 3 bis 13 und 16, so wird sie unter der Bezeichnung „Schaden- und Unfallversicherung“ erteilt.“

Artikel 2

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Die Verordnung über die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmen vom 2. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 696), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) unverändert

(1a) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 21. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 376), geändert durch das Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 363), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3693), wird, soweit diese Vorschrift Bundesrecht ist, durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Es gelten jedoch die §§ 13, 14, 54 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2, § 55 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 2 a bis 2 c, §§ 81, 81 a, 82 bis 86, 88 und 89 des Versicherungsaufsichtsgesetzes – VAG – entsprechend. Soweit öffentlich-rechtliche Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen die Schaden-, Unfall- oder Krankenversicherung betreiben, gelten für sie darüber hinaus § 5 Abs. 1 bis 6, §§ 6, 7 Abs. 2, §§ 8, 53 c Abs. 1 bis 6, §§ 53 d, 53 e, 54 Abs. 1 und 2 Satz 1 Buchstaben b und c, §§ 54 a bis 54 d, 81 b Abs. 1 bis 4, §§ 87 und 133 c entsprechend. Satz 3 gilt nicht für öffentlich-rechtliche Kranken-Versorgungseinrichtungen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn.“

(3) In der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 25. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 75), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 3693), wird § 5 Abs. 1 Satz 3 gestrichen und nach § 8 folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Für eine Klage wegen Untätigkeit des Bundesaufsichtsamtes bei einem Antrag auf Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb gilt eine Frist von sechs Monaten als angemessen im Sinne des § 75 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.“

1. In Artikel 3 wird die Verweisung auf „§ 106 Abs. 2 Nr. 3“ durch eine Verweisung auf „§ 106 Abs. 3“ ersetzt.

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Übertragung eines Versicherungsbestandes (§ 14 des Gesetzes) kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß eine nach § 106 a Abs. 1 letzter Satz und § 106 b Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes gestellte Sicherheit für den übernommenen Bestand bestehenbleibt, wenn auch von der übernehmenden Versicherungsunternehmung eine Sicherheit gefordert werden kann.“

(2) § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 363), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3693), wird, soweit diese Vorschrift Bundesrecht ist, durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Es gelten jedoch die §§ 13, 14, 54 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2, § 55 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 2 a bis 2 c, §§ 81, 81 a, 82 bis 86, 88 und 89 des Versicherungsaufsichtsgesetzes – VAG – entsprechend. Soweit öffentlich-rechtliche Wettbewerbs-Versicherungsunternehmen die Schaden-, Unfall- oder Krankenversicherung betreiben, gelten für sie darüber hinaus § 5 Abs. 1 bis 6, §§ 6, 7 Abs. 2, §§ 8, 53 c Abs. 1 bis 4, § 54 Abs. 1 und 2 Satz 1 Buchstaben b und c, §§ 54 a bis 54 d, 81 b Abs. 1 bis 4, §§ 87 und 133 c entsprechend. Satz 3 gilt nicht für öffentlich-rechtliche Kranken-Versorgungseinrichtungen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn.“

(3) Die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 25. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 75), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 3693), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Verweisung auf „§ 106 Abs. 2 Nr. 1“ durch eine Verweisung auf „§ 106 b Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

3. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Für eine Klage wegen Untätigkeit des Bundesaufsichtsamtes bei einem Antrag auf Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb gilt eine Frist von sechs Monaten als angemessen im Sinne des § 75 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) In § 27 Abs. 1 Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 268 des Einführungsgesetzes zum Strafbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), werden die Worte „des § 148 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und“ gestrichen.

(5) Das Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 213), zuletzt geändert durch . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. juristische Personen, die von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750) in der Fassung des Gesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .) von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich Deckung erhalten,“.

2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und Bausparkassen“ gestrichen und die Worte „in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 269)“ durch die Worte „in der Fassung des Gesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .)“ ersetzt.

3. In § 13 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen“ durch die Worte „§ 1 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“ ersetzt.

(4) In § 27 Abs. 1 Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung vom **6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2132)** werden die Worte „des § 148 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und“ gestrichen.

(5) Das Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 213), zuletzt geändert durch **Artikel 14 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975** (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Artikel 3

Bekanntmachung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung unter fortlaufender Abschnitt-, Paragraphen- und Nummernfolge mit neuem Datum unter der Bezeichnung „Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen – Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) –“ bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen, insbesondere kann er den Wortlaut der geänderten Rechtslage und dem geänderten Sprachgebrauch anpassen.

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 4

Artikel 4

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Artikel 5

Inkrafttreten

unverändert

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1976 in Kraft.